

Kurzlösungsskizze der Klausur vom 11.7.2015**Aufgabe 1:****1. Handlungsabschnitt: Das Geschehen im Lokal****A. Strafbarkeit der T gem. § 242 I durch Ansichnehmen des Portemonnaies (+)**

Gewahrsamswechsel durch Ansichnehmen (+) bei kleineren Gegenständen.

Problem: Gewahrsam der B im Moment des Ergreifens durch T? Bei faktischem Gewahrsamsbegriff (+): tatsächliche Herrschaftsgewalt, die getragen ist von einem Herrschaftswillen und deren Reichweite von Verkehrsauffassung bestimmt wird; auch bei räumlicher Entfernung/Vergessen (+), solange man noch weiß, wo Sache sich befindet und der Wiedererlangung keine äußeren Hindernisse im Weg stehen (Sch/Sch/Eser/Bosch, 29. Aufl. 2014, § 242 Rn. 23, 28); auch bei sozial-normativem Gewahrsamsbegriff (+): entscheidend normativ-soziale Zuordnung der Sache zum Herrschaftsbereich einer Person (Wessels/Hillenkamp BT/2, 37. Aufl. 2014, Rn. 82), Verlieren/Vergessen ändert nichts an Beurteilung (MK/Schmitz, 2. Aufl. 2012, § 242 Rn. 56).

B. Strafbarkeit des F**I. §§ 242 I, 27 in Form der sukzessiven Beihilfe (-)**

Problem: Zeitpunkt des Hilfeleistens zwischen Vollendung (zur Vollendung eines Diebstahls ist allein die Wegnahme in Zueignungsabsicht erforderlich) und Beendigung (Beendigung beim Diebstahl nach h.M., wenn eine gewissen Festigung/Sicherung des Gewahrsams eingetreten; vgl. Wessels/Hillenkamp BT/2 Rn. 131).

Str., ob sukzessive Beihilfe möglich: E.A. (-), nur möglich bei Dauerdelikten, wenn Verhalten noch unmittelbar als Rechtsgutsverletzung wirkt (Lackner/Kühl, 28. Aufl. 2014, § 27 Rn. 3); Rspr. (+), Beihilfe zum Zeitpunkt zwischen Vollendung und Beendigung generell möglich (BGH NStZ-RR 1997, 319); vermittelnde Ansicht (-), sukzessive Beihilfe zwar auch anzunehmen, wenn Tatbeitrag Unrechtsintensivierung bewirkt (MK/Joecks, 2. Aufl. 2011, § 27 Rn. 19). Unrechtsintensivierung liegt aber nur dann vor, wenn der Gehilfenbeitrag die Rechtsgutsverletzung intensiviert. Bei Beutesicherung greift Helfender nach vollendeter Rechtsgutsverletzung ein.

Rspr. ist abzulehnen, da Hilfe nach dem Wortlaut des § 27 „zur Tat“ geleistet werden muss, also im Zeitraum, in dem sich tatbestandliches Geschehen vollzieht (MK/Joecks § 27 Rn. 19); nur das Verhalten ist erfassbar, das kausal für Rechtsgutsverletzung ist (wenn beispielsweise Gehilfe Feuerwehr von Löscharbeiten abhält, während sich der Brand auf weitere wesentliche Bestandteile des Hauses ausbreitet, SK/Hoyer, Okt. 2000, § 27 Rn. 17); Begriff der Tatbeendigung ferner zu unbestimmt, daher Verstoß gegen Art. 103 II GG (MK/Joecks § 27 Rn. 19); Hilfeleistung nach Vollendung durch §§ 257, 258, 259, 261 abschließend geregelt (Rengier BT/1, 17. Aufl. 2015, § 7 Rn. 48, § 20 Rn. 18).

– A.A. vertretbar, dann Abgrenzung zu § 257: Str., ob nach Willensrichtung des Helfers (MK/Cramer/Pascal § 257 Rn. 24) oder danach, ob Handeln tatsächlich noch der erfolgreichen Beendigung zugutekommt (Maurach/Schröder/Maiwald BT/2, 10. Aufl. 2012, § 101 Rn. 5) (+). Abstellen auf Willen abzulehnen, Helfer soll nicht von der u.U. strengeren Haftung wegen Beihilfe verschont bleiben, weil er zugleich eine Vorteilssicherung anstrebt (Sch/Sch/Stree/Hecker § 257 Rn. 7), daher §§ 242 I, 27 (+). –

II. § 252 hinsichtl. des Portemonnaies durch Aufhalten von X, Y (-)

Nur falls (fernliegend) Beihilfe zum Diebstahl bei F bejaht wurde: Str., ob Gehilfe der Vortat (Mit-)Täter des § 252 sein kann. Teils wird dies verneint, wegen der Raubähnlichkeit muss Täter sowohl das Diebstahls- als auch das Nötigungselement täterschaftlich erfüllen, also auch Zueignungsabsicht des § 242 aufweisen (Sch/Sch/Eser/Bosch § 252 Rn. 10). Teils (+), sofern sich der Gehilfe der Vortat im (Mit-)Besitz der Beute befindet (Maurach/Schroeder/Maiwald BT/1, 10. Aufl. 2009, § 35 Rn. 40). Hier beides (-). Zudem Beutesicherungsabsicht für sich selbst (-), Analogie wegen des ausdrücklichen Wortlauts ausgeschlossen, der eine Absicht zur Drittbesserstellung nicht ausreichen lässt (Wessels/Hillenkamp BT/2 Rn. 403).

III. §§ 253, 255 hinsichtl. Portemonnaie durch Aufhalten von X, Y (-)

F hat keine Selbst- oder Dritt-Bereicherungsabsicht, er wollte allein T vor Unannehmlichkeiten bewahren.

IV. § 257 I durch Aufhalten von X und Y (-)

Objektive Besserstellung der T bewirkt.

Problem: Vorteilssicherungsabsicht? H.M. (-), da dolus directus 1. Grades bzgl. Restitutionsvereitelung erforderlich (Lackner/Kühl § 257 Rn. 5). F geht es aber allein um Verteidigung der T. M.M. (+), da dolus directus 2. Grades ausreichend (Otto BT, 7. Aufl. 2005, § 57 Rn. 9; zum Absichtsbegriff bei § 258 s. Lackner/Kühl § 258 Rn. 14 m.w.N.). M.M. abzulehnen, da § 257 „Absicht“ und § 258 „absichtlich oder wissentlich“ enthält, Gesetzgeber also Anwendung des § 257 auf dolus directus 1. Grades begrenzen wollte (NK/Altenhain, 4. Aufl. 2013, § 257 Rn. 31; a.A. Sch/Sch/Stree/Hecker § 257 Rn. 17).

V. § 258 I durch Aufhalten von X und Y (+)

Aufhalten verhindert Identitätsfeststellung der T; Abs. 5 (-), selbst wenn Beihilfe des F zum Diebstahl bejaht, da es sich um gleiche Handlung handelt; Abs. 6 (-), da T keine Angehörige des F i.S.d. § 11 I Nr. 1 (vgl. Fischer, 62. Aufl. 2015, § 11 Rn. 7).

C. Strafbarkeit der T gem. §§ 252, 25 I 2. Alt. wegen des flehenden Blicks zu F (+)

Problem: Kann T Gewaltanwendung des F über Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I 2. Alt. zugerechnet werden? Strafbarkeitsdefizit des F (+), da keine Beutesicherungsabsicht. Tatherrschaft der T? Hier Sonderfall, dass T vorsätzlich handelt, sog. absichtslos-doloses Werkzeug. Behandlung str.: Tatherrschaftslehre (-), denn F hatte in Bezug auf die Gewaltanwendung selbst das Tatgeschehen in der Hand, konnte allein über Ob und Wie der Gewaltanwendung entscheiden (Sch/Sch/Heine/Weißer § 25 Rn. 64 ff.), T dagegen kam keine Tatherrschaft zu. Früher subjektive Theorie (+), da T von Anfang an Eingreifen plante und somit mit „animus auctoris“ handelte (BGH StV 1991, 349). Rspr. heute nach beschränkt-subjektiver Theorie (+), da bei wertender Gesamtbetrachtung Indizien für Täterschaft aufgrund „animus auctoris“ und hohem Eigeninteresse der T überwiegen (zur beschränkt-subj. Theorie vgl. Kindhäuser AT, 6. Aufl. 2013, § 38 Rn. 41). Bestrafung der T als Täterin erscheint angesichts der Tatsache vertretbar, dass sie ein Einschreiten des F (zumindest in Form der qualifizierten Nötigung) von vorneherein berechnet hatte. Ansonsten bliebe sie bezüglich § 252 – mangels teilnahmefähiger Haupttat – straffrei aus (vgl. MK/Joicks § 25 Rn. 75; Argumente für Tatherrschaftslehre Kühl AT, 7. Aufl. 2012, § 20 Rn. 29 ff.). – A.A. aber gut vertretbar, insb. auch deshalb, weil § 252 gerade die Drittbesserstellungsabsicht nicht umfasst und damit den Bereich des Strafbareren reduziert, was mit einer Bestrafung über die mittelbare Täterschaft tendenziell unterlaufen würde. –

D. Strafbarkeit des F gem. §§ 252, 27 (+)

Nur zu prüfen, sofern § 252 bei T bejaht wurde.

E. Strafbarkeit von X und Y gem. §§ 240, 22 durch das Herantreten an T (-)

Versuchsstrafbarkeit nach § 240 III (+); Tatentschluss: hinsichtlich gewaltvoller Wegnahme des Portemonnaies, Duldung der Wegnahme als Nötigungserfolg und Kausalität (+); unmittelbares Ansetzen (+); Rechtswidrigkeit (-), wegen rechtswidrigen Angriffs der T auf rechtlich geschützte Interessen der B kommt Nothilfe gem. § 32 zur Anwendung. Insbesondere liegt Gegenwartigkeit vor, weil der rechtswidrige Angriff noch bis zur Sicherung der Beute andauert (Sch/Sch/Perron § 33 Rn. 15).

F. Strafbarkeit des Y**I. §§ 240, 22 wegen Schlag gegenüber F, um sich Weg zu T zu bahnen (-)**

Auch die Gewaltanwendung gegenüber F ist gem. § 32 gerechtfertigt. Der rechtswidrige Angriff der T kommt hier zwar nicht als Anknüpfungspunkt für Rechtfertigung in Betracht, da Nothilfehandlung sich nur gegen Angreifer selbst richten darf (s. hierzu *Geppert Jura* 2007, 37). F sorgt aber dafür, dass B ihr Portemonnaie nicht wiedererlangt, es geht also auch von ihm eine Gefahr der Verletzung rechtlich geschützter Interessen der B aus.

II. § 223 I wegen des Schlagens von F (-)

Gem. § 32 gerechtfertigt.

G. Strafbarkeit des F**I. § 223 I durch den Faustschlag gegen X (+)**

Rechtfertigung gem. § 32? F wollte T gegen X verteidigen, aber X war seinerseits gerechtfertigt.

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4, 5 durch Schlag mit Bierkrug auf Y (z.T. [+])

§ 224 I Nr. 2 (+): Bierkrug ist Gegenstand, der nach den konkreten Umständen seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (MK/*Hardtung* § 224 Rn. 19), mithin gefährliches Werkzeug.

§ 224 I Nr. 4 (-): „gemeinschaftlich“ heißt, dass mindestens zwei Personen unmittelbar am Tatort als Angreifer zusammenwirken (*Wessels/Hettinger BT/1* Rn. 281) und abstrakte Verletzungsgefahr erhöht ist, weil wegen mehrerer Angreifer Opfer in seinen Abwehrmöglichkeiten eingeschränkt ist (MK/*Hardtung* § 224 Rn. 33).

T scheidet mangels Tatherrschaft bzw. Herrschaftswillens als mittelbare Täterin aus. Wenn T aufgrund ihrer Blicke Anstifterin wäre (vgl. im Einzelnen u. Strafbarkeit der T gem. §§ 223, 26), bedarf es zunächst einmal der Entscheidung, wie der Begriff des Beteiligten auszulegen ist. Aber selbst wenn man hierfür keine Mittäterschaft fordert (s. hierzu MK/*Hardtung* § 224 Rn. 31), reicht das Zusammenwirken von Anstifterin und Haupttäter nicht für eine gemeinschaftliche Beteiligung, weil die Abwehrmöglichkeiten des Y hierüber nicht eingeschränkt wurden.

§ 224 I Nr. 5 (-): Ist für „das Leben gefährdende Behandlung“ konkrete oder abstrakte Gefährdung erforderlich? Str.: Teils wird wegen hoher Strafandrohung eine hier nicht vorliegende lebensgefährliche Verletzung gefordert (vgl. *Stree Jura* 1980, 281, 291); nach h.M. ausreichend, dass Begehungsweise nach den Umstän-

den des konkreten Falls abstrakt geeignet, Opfer in Lebensgefahr zu bringen (BGH NJW 2002, 3264, 3265); nach SV Behandlung auch abstrakt nicht lebensgefährlich.

– A.A. bzgl. abstrakter Lebensgefahr vertretbar, dann Stellungnahme erforderlich: Für h.M. spricht Wortlaut „lebensgefährdende Behandlung“ statt „lebensgefährliche Verletzung“. –

III. § 240 durch den Faustschlag gegen X (+)

Mit Faustschlag erreicht F, dass X von T ablässt; Rechtfertigung (-), da X gerechtfertigt.

IV. § 240 durch Schlag mit dem Bierkrug gegen Y (+)

V. § 303 durch Zerschlagen des Griffes des Bierkrugs (+)

F nahm billigend in Kauf, dass der Krug zerbrach, daher Vorsatz (+)

H. Strafbarkeit der T

I. §§ 240, 26 durch flehenden Blick (sofern §§ 252, 25 I 2. Alt. verneint) (+)

Streit über Merkmal „bestimmen“ kann dahinstehen, da nach allen Auffassungen (+); Blick der F zwar nicht konkret genug in Bezug auf Gewaltanwendung, aber in Bezug auf eine Drohung ausreichend.

II. §§ 223 I, 26 durch den flehenden Blick (-)

Problem: Hat T „bestimmt“? Str.: Teilweise (+), (Mit-)Verursachung des Tatenschlusses reicht aus (Lackner/Kühl § 26 Rn. 2); teilweise (-), kommunikative Beeinflussung des Täters durch den Anstifter erforderlich (Sch/Sch/Heine § 26 Rn. 3), Blick zu unkonkret; teilweise (-), da kollusives Zusammenwirken von Täter und Anstifter erforderlich, Anstifter soll unmittelbar auffordernd auf Willen des Täters einwirken (SK/Hoyer, Okt. 2000, § 26 Rn. 12), flehender Blick zu unkonkret.

Letzteres engt Fälle der Anstiftung zu stark ein (Sch/Sch/Heine/Weißer § 26 Rn. 3). Bloße (Mit-)Verursachung des Tatenschlusses reicht allerdings nicht, da Anstifter wie ein Täter bestraft wird. Daher kommunikative Beziehung als erheblicher Beitrag zur Entschlussfassung erforderlich (MK/Joicks § 26 Rn. 15 ff.), zumal die Anstiftung trotz Akzessorietät eigenen Unwert verkörpert, nicht bloß fremden ermöglicht (Sch/Sch/Heine/Weißer § 26 Rn. 43).

– Wird ein „Bestimmen“ angenommen, dann scheitert Strafbarkeit aber am Vorsatz hinsichtl. Körperverletzung durch F. Zugunsten der T ist davon auszugehen, dass sie eine Körperverletzung nicht billigend in Kauf genommen hat, sondern darauf vertraute, dass der F ihr anderweitig zu helfen wisse. –

III. §§ 303, 26 durch den flehenden Blick (-)

Blick zu unkonkret für Sachbeschädigung.

I. Strafbarkeit des G

I. § 111 I durch Aufforderung, die T aufzuhalten (-)

G fordert die Umstehenden nur auf, in gerechtfertigter Weise einzugreifen.

II. § 186 durch Bezeichnung der T als Räuberin (-)

Ehrenrührige Tatsachenbehauptung (+). Objektive Bedingung der Strafbarkeit „nicht erweislich wahr“? Auch wenn streng juristisch gesehen T „nur“ Diebin, hier (-). Da Äußerungen im Rahmen der §§ 185 ff. mit Blick auf ihren Kontext zu beurteilen sind, ist ihr objektiv innewohnender Sinngehalt zu ermitteln (vgl. *Ren-gier* BT/2, 16. Aufl. 2015, § 29 Rn. 3): „Räuberin“ und „Diebin“ im allgemeinen Sprachgebrauch vergleichbar.

Hinweis: Die im SV für G angegebene BAK von 2.0 % beim Verlassen des Lokals gibt ohne weitere Angaben keinen Anlass, an der Schuld zu zweifeln. Diese Frage entscheidet allein ein Sachverständiger.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen auf der Straße**A. Strafbarkeit des G****I. §§ 315b I Nr. 3, 22 durch Stoß des Stocks in Richtung der Speichen (+)**

Tatentschluss hinsichtl. eines verkehrsfremdes Eingriffs i.S.v. Nr. 3 (+), da grobe Einwirkung von außen von einigem Gewicht (zum verkehrsfremden Eingriff *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 315b Rn. 9). Im Unterschied zu Nr. 3 umfasst Nr. 2 („Hindernisse bereitet“) Eingriffe am *Straßenkörper*, also nicht wie hier am Fahrzeug, vgl. *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 315b Rn. 6. Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt, wenn andere Verkehrsteilnehmer infolge Einwirkung nicht ohne Gefahr für Leib, Leben, Eigentum am Verkehr teilnehmen können (*Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 315b Rn. 3). Fußgängerzone als Straßenverkehr (+), da Straßenverkehr jeder Art von Fortbewegung dienender Verkehr von Fahrzeugen, Radfahrern, Fußgängern auf allen Wegen und Plätzen ist, die allgemein bestimmten Gruppen von Benutzern zugänglich sind (*Fischer* § 315b Rn. 3). Eintritt konkreter Gefährdung (+)

§ 127 StPO? „Auf frischer Tat betroffen“ ist, wer sich entweder noch bei Begehung der rw Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet (*Meyer-Goßner/Schmitt*, 57. Aufl. 2014, § 127 Rn. 5); hier (-) wegen zeitlicher/räumlicher Entfernung zur Szene im Lokal (zumal Gefährdungen des Straßenverkehrs von § 127 StPO nicht abgedeckt sein sollen, weil sich bei diesen Gefährdungstatbeständen ein dringender Verdacht eines Vergehens nicht aus dem Tatgeschehen selbst ergeben kann, *Meyer-Goßner/Schmitt* § 127 Rn. 16); § 32 (-), kein rw Angriff; § 34 (-), keine Notstandslage.

Problem: G hält Radfahrer für T und F. Ist ein Erlaubnistatbestandsirrtum gegeben? G müsste sich dann irrtümlich Tatsachen vorstellen, bei deren tatsächlichem Vorliegen ein Rechtfertigungstatbestand erfüllt wäre (*Ren-gier* AT § 30 Rn. 2, 5); hier (-), da in der Vorstellung des G sowohl § 127 StPO „auf frischer Tat“ und § 32 „gegenwärtig“ aufgrund des zeitlichen Abstands nicht mehr gegeben. Auch wenn der Einsatz des G für B grundsätzlich ein notstandsfähiges Rechtsgut betraf, war es dem G als Externen nicht gestattet, das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen zu gefährden.

Es bleibt ein vermeidbarer Erlaubnisirrtum gem. § 17.

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+)

Stock nach Art der Verwendung hier gefährliches Werkzeug (+) – A.A. *vertretbar*. – Zur Irrtumsproblematik s.o. bei § 315b.

III. §§ 240, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+)

Manöver soll Fahrradfahrer zum Anhalten zwingen. Zur Irrtumsproblematik s.o. bei § 315b.

IV. §§ 303, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+)

Versuchsstrafbarkeit gem. § 303 III (+); G nimmt Beschädigung des Rades billigend in Kauf. Zur Irrtumsproblematik s.o. bei § 315b.

B. Strafbarkeit des X gem. § 316 I, II durch die Fahrt ins Krankenhaus

Absolute Fahruntüchtigkeit ab BAK von 1,1 ‰ (*Lackner/Kühl* § 315c Rn. 6a) (-); relative ab 0,3 ‰ bei zusätzlichen Indizien für alkoholbedingte Fahrunsicherheit (*Wessels/Hettinger* BT/1 Rn. 989) (+). Subj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)

§ 34 aufgrund der Hilfe für Y (-), nicht erforderlich (zum Merkmal der Erforderlichkeit s. *Rengier* AT § 19 Rn. 6, 20 ff.), da X ein Taxi hätte rufen können.

C. Strafbarkeit der N nach § 223 durch die Blutabnahme

Obj. und subj. Tb des § 223 (+); Materialien für die Blutentnahme in der Hand der N kein gefährliches Werkzeug.

Keine Einwilligung in die Blutentnahme; keine Befugnis der N hierzu (§ 81a I StPO; keine einem rechtlich bindenden Befehl vergleichbare Konstellation).

Für die Krankenschwester wäre eine etwaige ihrem unmittelbaren Berufsfeld zuzuordnende Normunkennntnis vermeidbar (§ 17).

D. Strafbarkeit des P

I. §§ 223, 26 durch die Anordnung der Blutabnahme

Keine mittelbare Täterschaft mangels (Irrtums-)Herrschaft, aber Hervorrufen des Tatentschlusses.

II. § 340 durch die Anordnung der Blutabnahme

In der Variante des Begehenlassens (= mittelbare Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe zur Körperverletzung); verdrängt §§ 223, 26.

Konkurrenzen und Gesamtergebnis

T: § 242 I in Tatmehrheit (§ 53) mit §§ 252, 25 I 2. Alt.

F: §§ 258 I in Tateinheit (§ 52) mit § 223 und § 240 gegenüber X und §§ 223, 224 I Nr. 2, § 240 gegenüber Y sowie § 303.

G: §§ 315b I, 22 in Tateinheit (§ 52) mit §§ 223, 224 I Nr. 2, 22, 240, 22 sowie §§ 303, 22.

X: § 316 I, II

N: § 223

P: § 340

Y bleibt straflos.

Aufgabe 2: Prozessualer Teil**Frage 1: Mögliches Vorgehen gegen Anordnung und Durchführung der Blutentnahme**

Zulässigkeit: Antrag analog § 98 II 2 StPO statthaft? (+) Wegen des von Art. 19 IV GG garantierten lückenlosen Rechtsschutzes auch für Betroffene einer Zwangsmaßnahme, die durch StA oder ihre Ermittlungspersonen angeordnet wurde (*Beulke* Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 325a; beachte aber, dass gegen manche Zwangsmaßnahmen der Rechtsschutz ausdrücklich geregelt ist, z.B. §§ 111e II 3, 111f VI, 111o III 3, 161a III StPO); auch für die gerichtliche Überprüfung der Art und Weise der Durchführung (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 98 Rn. 23). Besonderes Rechtsschutzinteresse wegen Erledigung: (+) bei Grundrechtseingriffen, die sich auf einen Zeitraum beschränken, in dem typischerweise kein gerichtlicher Rechtsschutz erreichbar ist (*Kindhäuser* Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2013, § 29 Rn. 7 ff.).

Begründetheit: Hinsichtl. Anordnung (-): Rechtsgrundlage § 81a II StPO. P als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft (+), vgl. § 152 GVG (vgl. außerdem die VO der baden-württembergischen Landesregierung zu den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft). Gefahr im Verzug? Gefahr, dass Alkoholabbau Nachweis der Tatbegehung erschwert (+). Wegen Schwere des Grundrechtseingriffs reicht diese abstrakte Gefahr aber nicht aus, um Gefährdung des Ermittlungserfolges zu begründen (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 81a Rn. 25b). Erforderlich ist Einzelfallprognose, wie viel Verzögerung bei Einholung richterlicher Entscheidung zu erwarten ist (*Beulke* Strafprozessrecht Rn. 241).

Hier (+), da richterl. Entscheidung (sofern kein richterl. Notdienst) erst wieder am nächsten Morgen möglich und relativ geringe Alkoholisierung (vgl. Kasuistik bei *Meyer-Goßner/Schmitt* § 81a Rn. 25b).

Hinsichtl. Art und Weise (+): zuständig für Durchführung ist nur Arzt.

Frage 2: Verwertbarkeit der Blutprobe als Beweismittel gegen X

Beweisverwertungsverbot wegen Verstoß gegen § 81a StPO? (-), da Schutzzweck der Norm die Bewahrung vor gesundheitlichen Schäden ist. Bei Blutentnahme durch Krankenschwester aber nicht zu befürchten (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 81a Rn. 32; *Beulke* Strafprozessrecht Rn. 477). Ausnahme erst dann, wenn bewusst gegen § 81a StPO verstoßen wird: Verstoß gegen Grundsatz des „fair trial“ aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 III GG (*Beulke* Strafprozessrecht Rn. 477).

– Siehe zu nicht normierten Beweisverwertungsverböten *Beulke* Strafprozessrecht Rn. 457 ff. –